

# Satzung des Ski- Club Durmersheim e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Ski-Club Durmersheim e.V.“ und hat seinen Sitz in Durmersheim. Er ist beim Amtsgericht Rastatt im **Vereinsregister unter Nr. 333** eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Ziele

Der Verein hat den Zweck, die Jugend zu fördern, den Wintersport zu pflegen und gleichzeitig alle Wintersportler für den Umgang mit der Natur sensibel zu machen.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- Abhaltung regelmäßiger Sportstunden unter der Leitung von geschultem Personal
- Ausbildung und Förderung von Übungsleitern
- Ausrichtung von Wintersportveranstaltungen, Kursen und Ausfahrten
- Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen
- Veranstalten von Geselligkeiten, Wanderungen, Radtouren u. ä.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bergwacht Schwarzwald e.V. Ortsgruppe Todtnau zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne mit dem Ziel den Rettungsdienst bei Winter- und Sommersportunfällen zu unterstützen, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter des Vereins anerkannt ist.

## § 4 Verband

Der Verein ist Mitglied beim Badischen Sportbund Nord e.V. und beim Skiverband Schwarzwald Nord e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die Ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände. Der Verein kann in weiteren Fachverbänden Mitglied werden, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden.

## § 5 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern zusammen. Aktive Mitglieder sind solche Mitglieder, die aktiv am Sportbetrieb teilnehmen. Fördernde Mitglieder sind solche Mitglieder, die durch ihre Mitgliedschaft den Verein unterstützen. Ehrenmitglieder sind Personen, die aufgrund ihrer besonderen Verdienste für den Verein von der Mitgliederversammlung dazu ernannt wurden.

## § 6 Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an ein Mitglied der Verwaltung des Vereins zu richten. Bei Minderjährigen, die in den Verein eintreten wollen, ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in Schriftform erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang einer entsprechenden Erklärung beim Präsidium/Verwaltung. Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung.

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen an.

## § 7 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist mindestens 3 Monate vorher einem Mitglied der Verwaltung schriftlich mitzuteilen.

Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch die Verwaltung ausgeschlossen werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen. Alle Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen. Alle Mitglieder entrichten den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag. Dieser wird in den Monaten Mai bis Juni, in der Regel durch Bankeinzug, erhoben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 9 Organe

Organe des Vereines sind:

- Das Präsidium
- Die Verwaltung
- Die Mitgliederversammlung

## § 10 Präsidium

Das Präsidium ist Vorstand im Sinne § 26 BGB und besteht aus den vier Ressortleitern:

Kommunikation – Sport – Finanzen – Veranstaltungen

Jeweils zwei Ressortleiter sind notwendig, um den Verein sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis zu vertreten. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums ergibt sich aufgrund der Geschäftsordnung.

Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte. Ihm ob liegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die dem Vereinszweck dienen und den Verein mit nicht mehr als 500 Euro belasten, bedarf der Zustimmung von zwei Präsidiumsmitgliedern. Bei Belastung über 500 Euro bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der Verwaltung. Über Grundstücksverträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Vertretungsbeschränkung des Präsidiums gilt nur für das Innenverhältnis.

Der Ressortleiter Finanzen führt unter persönlicher Verantwortung das Kassenwesen. Er verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Bei Zahlungsanweisungen genügt die Unterschrift des Ressortleiters Finanzen.

Der Sportbetrieb und die Jugendarbeit wird vom Ressortleiter Sport koordiniert.

## § 11 Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus:

- den Mitgliedern des Präsidiums
- dem Schriftführer
- dem Jugendvertreter
- und zwei bis zu fünf Beisitzern

Die Verwaltung beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet grundsätzlich der für die Angelegenheit zuständige Ressortleiter, im Vertretungsfalle der Ressortleiter Kommunikation. Weiterhin ist die Verwaltung verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren.

## § 12 Wahlen und besondere Bestimmungen

Die Mitglieder der Verwaltung werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Es werden jeweils zwei Ressortleiter im Wechsel gewählt. Abweichend von Satz 1 werden die Ressortleiter Finanzen und Veranstaltungen im Jahr 2005 für ein Jahr, die Ressortleiter Kommunikation und Sport für zwei Jahre gewählt. Ebenfalls für zwei Jahre werden zwei Kassenprüfer gewählt und zwar versetzt zum Ressortleiter Finanzen. Sie dürfen der Verwaltung nicht angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied.

Vor einer Wahl wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahl durch. Bei mindestens zwei Bewerbern für ein Amt, oder wenn ein Mitglied dies ausdrücklich wünscht, muss geheim gewählt werden. Ein Bewerber für ein Amt gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt. Sollten zur Wahl der Beisitzer mehr Bewerber zur Verfügung stehen als zu wählen sind, muss geheim abgestimmt werden. Hierbei gilt die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden stets als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied der Verwaltung oder ein Kassenprüfer aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Die Verwaltung ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.

## § 13 Mitgliederversammlung

Jährlich, in den ersten sechs Monaten, lädt der Ressortleiter Kommunikation oder eine von ihm beauftragte Person, die Mitgliederversammlung mindestens einmal ein.

Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Gemeindeanzeiger und mindestens 14 Tage vor Termin. Auswärts wohnende Mitglieder werden schriftlich eingeladen. Die Einladungen sind auch per Email möglich. Anträge sind dem Ressortleiter Kommunikation mindestens drei Tage vor Termin schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:

- Wahl der Verwaltung und der zwei Kassenprüfer.
- Entgegennahme von Berichten der Verwaltung und der Kassenprüfer.
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- Entlastung der Verwaltung.
- Verabschiedung des Haushaltsplanes.
- Änderung der Satzung.
- Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn dies 20% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen oder es das Interesse des Vereins erfordert. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich an ein Mitglied des Präsidiums zu richten. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über die Mitgliederversammlung und außerordentliche Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Ressortleiter Kommunikation und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

#### **§ 14 Ehrungen**

Mitglieder werden für 25-, 40-, 50- und 60-jährige Vereinszugehörigkeit geehrt. Außerordentliche Verdienste können auf Beschluss der Verwaltung mit der Ehrenmitgliedschaft honoriert werden.

#### **§ 15 Datenschutz im Verein**

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verarbeitet.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

#### **§ 16 Haftung**

Soweit rechtlich zulässig, haftet das Präsidium nur beschränkt für vorsätzliche Handlungen.

#### **§ 17 Satzungsänderung oder Vereinsauflösung**

Eine Änderung dieser Satzung oder die Auflösung des Vereins bedarf 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung aufgeführt sein.

#### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister, Amtsgericht Mannheim, in Kraft.